

Betreuungspersonal Kindertagesstätten

Gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. b PAVO muss das Personal von Kindertagesstätten nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sein und die Zahl der Betreuungspersonen für die zu betreuenden Kinder genügen. Die entsprechenden Richtlinien des DJS (RL-DJS, Stand 2006) verweisen in diesem Zusammenhang auf die jeweils aktuellen Richtlinien des KiTaS (heute: kibesuisse). Mittlerweile bestehen jedoch gewisse Differenzen zur diesbezüglichen Praxis des DJS bzw. der PHA. Aus diesem Grund werden die konkreten Vorgaben und Rahmenbedingungen in Bezug auf das Personal in Kindertagesstätten, die über eine Leitungsbewilligung des DJS verfügen, nachfolgend nochmals konkret aufgeführt. Dabei handelt es sich um Minimalanforderungen. Stellt die konkrete Betreuungssituation erhöhte Anforderungen an die Qualifikation und den Betreuungsschlüssel (z.B. räumliche Gegebenheiten, spezielle Bedürfnisse einzelner Kinder, spezielle pädagogische Aufträge, konkrete Altersstruktur, Gruppendynamik usw.), sind diese von der verantwortlichen Leitung in eigenem Ermessen entsprechend zu erhöhen. Werden Kindergarten- und Schulkinder in eigenen Gruppen mit eigenen Räumen betreut, kann der Betreuungsschlüssel für die Schulergänzende Betreuung angewendet werden.

Funktionen und Qualifikationen

Funktion	benötigt spezielle Qualifikation ¹		minimale Stellen-%	gilt als ausgebildete Betreuungsperson		Berücksichtigung im Betreuungsschlüssel	
	Ja	Nein		Ja	Nein	Ja	Nein
Leitung	x ²		60	x		x	
Päd. Fachpersonal	x		keine	x		x	
Mitarbeitende in Ausbildung		x	keine		x	x	
Päd. Assistenzpersonal		x	keine		x	x	
Praktikantinnen/Praktikanten		x	keine		x	x ³	
Zivildienstleistende		x	keine		x		x

¹ Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ, Kleinkindererzieher/in, Staatlich anerkannte/r Erzieher/in (DE), Kindererzieher/in HF, Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge HF/FH, Kindergartenlehrpersonen (weitere Ausbildungen auf Anfrage)

² die Leitungsperson benötigt ab 20 bewilligten Plätzen eine Führungsweiterbildung im Umfang von mind. 3 Tagen, ab 32 bewilligten Plätzen eine weitergehende Führungsweiterbildung (in Absprache mit der PHA)

³ nur, wenn im Folgejahr eine Lehrstelle angeboten werden kann

Betreuungsschlüssel

Anzahl betreute Kinder ⁴	Betreuungsschlüssel generell		Betreuungsschlüssel für Randzeiten ⁵	
	AB ⁶	nAB ⁷	AB ⁶	nAB ⁷
1-7	1	0	1	0
8-12	1	1	1	1
13-19	2	1	1	1
20-24	2	2	1	2
25-31	3	2	2	2
32-36	3	3	2	3
37-43	4	3	2	3
44-48	4	4	2	4
49-55	5	4	3	4
56-60	5	5	3	5
61-67	6	5	3	5
68-72	6	6	3	6

⁴ Kinder bis 18 Monate werden mit dem Faktor 2 eingerechnet (kibesuisse: Ø 2.17)

⁵ bis 8.00 Uhr, ab 17.00 Uhr

⁶ = ausgebildete Betreuungsperson

⁷ = nicht ausgebildete Betreuungsperson, diese dürfen im Betreuungsschlüssel durch ausgebildete Betreuungspersonen ersetzt werden.

Auf freiwilliger Basis können zusätzliche Fachpersonen mit einer Tertiärausbildung in Sozialer Arbeit, Kindererziehung oder Heil- bzw. Sonderpädagogik eingesetzt werden. Diese übernehmen insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung bei der Konzeptarbeit
- Coaching/Unterstützung des Betreuungspersonals bei anspruchsvollen Betreuungssituationen
- Betreuung/Unterstützung einzelner Kinder mit speziellen Förder-/Unterstützungsbedarf
- Unterstützung bei der Elternarbeit

Diese Funktion muss nicht zwingend über ein Vollzeitpensum verfügen. Je nach Grösse der Einrichtung und den Bedürfnissen der betreuten Kinder kann das Arbeitspensum zwischen 10 und 80 Stellenprozenten liegen. Denkbar ist auch eine Zusammenarbeit zwischen mehreren Einrichtungen und die Anstellung einer gemeinsamen Fachperson.